Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 6 (1899)

Heft: 10

Artikel: Pädagogisches Allerlei

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-534314

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pädagogisches Allerlei.

1. Uber Erblindung von Rindern. Die meiften Augenverletzungen bei Kindern, die Erblindung im Gefolge hatten, find dem Leichtfinn zuzuichreiben. Nach ben Angaben bes Leiters ber Universitäts-Augenklinik in Breslau werben mehr als ber fünfte Teil fämtlicher berartiger Erblindungen burch Spielen mit scharfen Gegenständen verursacht, während der achte Teil durch bos. hafte Beschädigung entsteht, und zwar durch Faustschläge, Steinwürfe, Peitschenhiebe und burch unpaffende Buchtigungsmittel. — Ahnliche Berhaltniffe find aus ben Zusammenstellungen ber Untersuchungsergebnisse an ben meisten andern Mugenkliniken erfichtlich. Bon 939 Rinbern, benen von Profeffor Boiffoneau in Paris ein Glagauge eingesett werben mußte, waren mehr als 350 burch Schießen und Explosion von Bundhutchen verlett worben. Er hält es baber für notwendig, bag ber Bertauf von Zündhütchen, Bulver und Anallerbfen an Rinder ebenfo polizeilich überwacht werbe, wie ber Verkauf gefundheitsgefährlicher Rinderspielzeuge. - Durch Belehrung und gute Ueberwachung ber Jugend tann folden Ungludsfällen vorgebeugt werben. Bu ben gefährlichften Spielen gehört gewiß auch bas Werfen mit Pfeilen von Holz ober Papier, benen ein Wohl manches Auge ging auch Nagel ober eine Nabelspite vorgesteckt wird. baburch für immer verloren, daß beim Geben burchs Gebuich auseinandergebogene Zweige bem Nachfolgenden ins Geficht ichnellten.

2. Durch ben § 24 bes öfterreichischen Bolksschulgesetes ist bekanntlich jebe körperliche Züchtigung in der Schule ausgeschlossen. Die liberale "Oesterr. Bürgerschul-Ita." schreibt hierüber: "Wie steht der Lehrer bösen Schülern gegen- über da? — § 24 giebt die Antwort: Ohnmächtig ist er ihnen ausgeliesert; boch getrauen sich tie Lehrer nicht, ihre Hillosigkeit einzugestehen aus Furcht vor den Zeitungen, besonders vor den jüdischen und den Arbeiterblättern." Ein liberales Lehrerblatt spricht also für die Wiedereinsührung der körperlichen Strase

in ber Schule. Conberbar!

3. In Preußen erfolgt die Zwangserziehung entweder auf Grund des § 55 bes Strafgesetbuches für Strafunmundige, die vor vollendetem 12. Lebensjahre eine in ben Strafgesetzen mit Strafe bedrohte Sandlung begangen haben, oder auf Grund bes § 56 bes Strafgesetbuches für die wegen mangelnder Ginlicht freigesprochenen bedingt Strafmundigen im Alter von 12 bis 18 Jahren. Die Zahl ber strafmundigen Zwangszöglinge belief sich Ende Marz 1898 auf 10,687 gegen 10,542 im Vorjahre, von benen 5145 in Familien, 4180 in Privatanstalten und 1362 in öffentlichen Anstalten untergebracht waren. Die hierdurch entstandenen Rosten betrugen 1,495,824 Mf., bavon 747,230 Mf. zu Luften bes Staates. Die zweite Urt ber Zwangserziehung auf Grund bes § 56 liegt bem Staat ob; zu ihrer Durchführung find vier Staatsanstalten eingerichtet, boch werben auch Privatanstalten zur Unterbringung namentlich ber Zöglinge unter 14 Jahren benutt. Die Zwangserziehung beginnt in der Regel in einer Unstalt; sobalb bie Zwecke ber Erziehung es erlauben, werden bie Zöglinge ber Anstaltserziehung entzogen und in Lehrverhältnisse oder Gesindedienst oder in Die Entlaffung aus ber Unftaltserziehung ift immer Familien untergebracht. nur eine vorläufige; bie Böglinge bleiben unter ber Aufficht ber Anftaltsvorsteher; jedoch nicht über bas 20. Lebensjahr hinaus. Die Zahl bieser Zwangs. zöglinge betrug Ende März 1898 530, die entstandenen Rosten beliefen sich auf 219,488 Mt.